- legt wurde. Er ist in diesem Fall auch berechtigt, die Vorauszahlungsbeträge angemessen zu erhöhen.

Der Vermieter ist berechtigt, während des laufenden Mietzerhöltnisses die Versorgung mit Heizung und Warmwasser auf eigenständige geweitelliche Wärme und Warmwasserieferung durch ein Versorgungsunternehmen (Wärmecontracting) nach Nr. Ac und Nr. 50 fleicht einsenlig untzustellen und die entstehenden Kesten in vollten Johnang unzulegen. Die Betriebskosten für vom Mieter selbst und auf eigene Kosten betriebenz Heiz- und Warmwasseranlagen sowie der Verlöhung von Entgelicht der Warmwasseranlagen sowie der Verlöhung von Entgelicht der Warmwasseranlagen sowie der Verlöhungs auf die Nebenkosten rechnet der Vermieter kalenderjährlich ab. Zieht der Mieter wor Enderget Alerechnungszeitraums aus, wird eine Zusschenabrechnung nicht erteilt. Die Abrechnungsfrist beginnt dann erst mit dem regulären Ende des Abrechnungszeitraums. Die Verteilung der Nebenkosten erfolgt im Verhältnis der Mieter ungereine Der Mieter ungereile Kosten der zwischenabrechnungszeitraums.

§ 4 Kaution

Der Mieter leistet dem Vermieter eine Kaution gemäß § 551 BGB in Höhe von EUR 600 Lifter der Entitling seiner Pflichigen aus diesem Mietverhältnis. Der Mieter ist zu der des propositionen Teilzahlungen berechtigt. Die erste herzellung ist zu der Aufrechte der Vermögen bei einem Geldinstitut seiner Wahl auf einem Konto, das entweder affen als Kautionskonto ausgewigsen oder sanst nachweichst zur Aufnahme von treuhänderisch gebundenen Fremeigeldem bestimmt ist, anzulegen und zu verzinsen. Die Zinsen stehen in Vollam Umfahr dem Mietel zu und erhöhen die Kaution. Der Mieter leistet dem Vermieter eine Kaution gemäß § 551 BGB in Höhe von EUR 600,

§ 5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Mieters

Zur Aufrechnung mit Gegenforderungen oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Mieter – außer im Fall umbestrittener, entscheidungsreiter oder rechtskräftig festgestellter Forderungen – nur dann berechtigt, wenn er diese Absicht mindestens einen Mohat vor falligkeit biet jeweitigen Meiter dem Vermieter in Textform angezeigt hat. Die Rechte des Mieters aus §§ 536 f. BGB werden hiervon nicht berührt. Die Ausübung eines Zurlüchbehaltungsrechts ist nur wegen Forderungen des Mieters aus dem Mietverhältnis zulässig.

§ 6 Häftung des Vermieters Die Haftung des Vermieters für Schäden, die der Mieter wegen anfänglicher Mängel der Mietsache erleidet, wird für den fall ausgeschlossen, dass der Vermieter den Mangel nicht zu vertreten hat.

§ 7. Benützung des Mietobjekts, besondere Pflichten des Mieters
 7.1 Der Mieter darf das Mietobjekt nur zu dem vertraglich bestimmten Zweck benutzen.

- 7.9 Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt und die gemeinschaftlichen Einrichtungen, Anlagen, Flächen und Räume schonend und pfleglich zu behandeln. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt ausreichend und ordnungsgemäß zu heizen, zu reinigen und zu lüften und von Ungeziefer freizuhalten.
- 7.3 Sofern gem. § 1.1 ein Garten, Gartenanteil oder Freiflächen zur alleinigen Nutzung vermietet sind, ist der Mieter verpflichtet, diese auf eigene Kosten entsprechend der Regelung des § 2 Nr. 10 BetrKV zu pflegen. Dazu gehören Pflege g\u00e4rmerisch angelegter Flächen einschließlich der Erneuerung von Pflanzen und Geh\u00f6lzen, die Pflege von Spielpl\u00e4rzen einschließlich der Erneuerung von Sand und die Pflege von Pflatzen, Zug\u00e4ngen und Zufahrten, die dem nicht \u00f6ffentlichen Verkehr dienen und insbesondere Rasenm\u00e4hen, Unkraut\u00e4ten, Entfernen von Lauts, Beschneiden von B\u00e4ungen und Str\u00e4uchen, Neuanlegen von Jasenf\u00e4achen, Auslichten, F\u00e4llen und Abtransportieren kranker oder morscher B\u00e4ume und Str\u00e4uchen. Der Mi\u00e4ter ist berechtigt, die von h\u00e4nderen Pflanzf\u00e4ichen nach individuellen W\u00fcnschen zu gestalten und zu bepflanzen. Die Entfernung von B\u00e4umen oder St\u00e4uchen proben verschen oder die Anlage von befrestigten Wegen oder Fl\u00e4chen nach vorhenger schriftlicher Zus\u00e4nmung des Vermieters zul\u00e4ssig. Zum Ende des Mietverh\u00e4ltnisses ist der Mieter berechtigt, von ihm eingebrachte Pflanzen zu entfernen. Wern der Mieter Pflanzen nicht entfernt, steht ihm ein Ersafzanspruch gegen den Vermieter nicht zu. Aufwendungen f\u00fcr die Pflanzen zu entfernen kann der Mieter vom Vermieter nicht verlangen Der Verein Ersatzanspruch gegen den Vermieter nicht zu. Aufwendungen für die Pflege des Gartens kann der Mieter vom Vermieter nicht verlangen. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, den Garten zu bepflanzen, besonders zu gestallten oder Pflanzen zu ersetzen.
- Sofern ein Gebäude oder Grundstück gem. § 1 vermietet ist, ist der Mieter zur Straßen- und Fußwegreinigung sowie zur Schnee und Gilbtebeseitigung im Sinne des § 2 Nr. 8 BetrikV vermflichtet, wenn und soweit dies vom Eigentümer vorzunehmen wäre, insbesondere im Rahmen der jeweitigen Ortssatzung. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Verkehrssicherungspflichten frei. Im Übrigen kann der Vermieter die Kosten auf den Mieter gem. § 3 umlegen
- 7.5 Dem Mieter sind Zustand und Alter des Mietobjekts bekannt.
- 7.6 Mängel am Mietobjekt hat der Mieter dem Vermieter unverzügt Palzuzeigen, um weiteren Schaden zu verhindern.

§ 8. Untervermietung 8.1 Der Mieter ist zur Untervermietung oder sonstigen Überlässtag der Mietsache oder eines Teils davon nur nach vorheriger schaftlicher Zustimmung

8.9. Der Vermieter erfeilt bereits jetzt eine entsprechende Zustimmung zur Untervermietung en

Während der Dauer der Untervermietung vereinbaren die Parteien, dass Dikein Untermietzuschlag Dausätzlich zur Miete gem. § 3 ein Untermietzuschlag von EUR

zu zehlen ist.

150,00 Euro

Ber Vermielberentellt Gereits jetzt eine Zustimmung gem. § 9.1 zur Haltung von 13

§ 10 Parabolantenne

Parabolantians
Das Anbringen einer Parabolantenne ist nicht zulässig, wenn gem. § 1.1 eine Wohnung vermietet ist und soweil: Kabetanachtuss oder eine Desneinschaftsantenne vorhanden sind. Anderenfalls darf eine Parabolantenne nur angebracht werden, wenn dies frügerechtiges hiebs damit kein er
heblicher Eingriff in die Bausubstanz verbunden ist, der Mieter den Vermieter von allen anfallenden Kosten und Gebühren freistellt, der Mieter den Vermieter von allen anfallenden Kosten und Gebühren freistellt, der Mieter der Kosten der Entfernung der Anlage leister. Soweit fechnisch mick
Anschluss einer Haftpillichtversicherung nachweist und eine Kaution in Höhe der Kosten der Entfernung der Anlage leister. Soweit fechnisch mick
kann der Vermieter verlangen, dass der Mieter statt einer Parabolantenne eine vom Mieter auf eigene Kosten zu beschaftende Sch. foh Box order w
gleichbares zum Empfang fremdsprachiger Programme zutzt. Alle Insoweit entstehenden Kosten trägt der Mieter.

Einheltsmietvertrag 2873